

Am 18. August 1781 starb der Vater des Prinzen im 55. Lebensjahre; er hatte mit seiner Gemahlin und dem Prinzen Johann eine Reise nach Deutschland angetreten und in den Bädern von Spaa längeren Aufenthalt genommen; als er sich von dort nach Paris begeben wollte, erkrankte er in Metz, wo ihn der Tod ereilte.<sup>1)</sup> Infolge seines Ablebens überging das große Majorat des Hauses und die Regierung des Reichsfürstentums an den damals 22jährigen Prinzen Moïse Josef, den älteren Bruder des Prinzen Johann.

Von Jugend auf für den militärischen Beruf begeistert und hiezu unter Aufsicht des Feldmarschalls Moriz Grafen Lacy durch den Hauptmann Collin vorgebildet, beschritt Prinz Johann, nachdem er infolge des Todes seines Vaters auch finanziell selbständig geworden war, am 26. April 1782 die soldatische Laufbahn, indem er als Oberlieutenant in ein Kürassierregiment trat.

Seine besorgte Mutter sah dies nicht gerne, denn sie fürchtete für die Gesundheit des Prinzen, dessen Konstitution großen Strapazen nicht gewachsen zu sein schien.

<sup>1)</sup> Grise erwähnt S. 158 vom Fürsten Franz Josef, daß er 1777 die Erlaubnis erhalten habe, alljährlich 1000 Dukaten und je 2000 Silbergulden und Zwanziger mit seinem Gepräge im k. k. Hauptmünzamt zu Wien schlagen zu lassen und daß dieses Recht auch heute noch bestehe. Letztere Angabe ist nicht ganz genau. Die Quelle des gegenwärtigen Münzrechtes des regierenden Fürsten von Liechtenstein ist nicht die 1777 erteilte Erlaubnis, sondern dieses Recht fließt aus den Prätogativen der Souveränität. Der Fürst kann gleich anderen Souveränen Münzen schlagen lassen, wo und wie es ihm beliebt, ohne an das Wiener Hauptmünzamt oder an obiges Ausmaß gebunden zu sein; wählt er oder ein anderer auswärtiger Souverän zur Vornahme der Prägungen das Wiener Münzamt, so bedarf dieses jedesmal der besonderen Bewilligung des k. k. Finanzministeriums zur Durchführung der Münzprägungen. Das Münzrecht des Fürstenhauses bestand übrigens schon lange vor der oben angeführten Erlaubnis, wurde bereits 1614 von dem Fürsten Karl ausgeübt und ist auch in dem die Begründung des Reichsfürstentums Liechtenstein aussprechenden Palatinatsdiplom des Kaisers Karl VI. vom 23. Jänner 1719 ausdrücklich anerkannt; dieses Diplom ist im „Jahrbuch des historischen Vereines für das Fürstentum Liechtenstein“, (I. Band, Vaduz 1901) als Beilage zum Aufsatz „Die Gründung des Fürstentums Liechtenstein“ abgedruckt. Vgl. übrigens auch Dr. Alexander Miffong, „Die Münzen des Fürstenhauses Liechtenstein“ (Wien 1882).